

§ 1717 BGB.

Als Beiwohnung i. S. des § 1717 BGB gelten auch beischlafsähnliche Handlungen des als Erzeuger eines Kindes nicht ausgeschlossenen Mannes, bei denen die Möglichkeit besteht, daß Samenflüssigkeit in den Scheidenvorhof gelangt.

BG Leipzig, Urt. vom 25. April 1963 - 6 BF 39/63.

Der Kläger ist am 23. Juni 1962 außerehelich von der Kindesmutter geboren. Er hat den Verklagten als Vater in Anspruch genommen und beantragt, ihn zur Unterhaltszahlung zu verurteilen.

Zur Begründung hat er ausgeführt, der Verklagte habe der Kindesmutter während der gesetzlichen Empfängniszeit (vom 25. August bis 24. Dezember 1961), und zwar ab Mitte September bis zum 2. Oktober 1961, mehrere Male geschlechtlich beigewohnt. Es sei zwar kein regelrechter Geschlechtsverkehr durchgeführt worden, jedoch hätte jedesmal Samenerguß beim Verklagten stattgefunden. Die Kindesmutter hätte während der Empfängniszeit mit keinem anderen Manne geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Nur der Verklagte komme als Erzeuger des Klägers in Frage.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, es sei, wie die Kindesmutter selbst schildere, nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen. Es sei Mitte bis Ende September 1961 zwar insgesamt dreimal zu geschlechtlichen Berührungen mit Samenerguß gekommen. Eine Empfängnis des Klägers aus diesen sexuellen Beziehungen sei jedoch unmöglich.

Das Kreisgericht hat nach Beiziehung eines Sachverständigengutachtens auf der Grundlage eines zuvor vom Sachverständigen irrtümlich erstatteten Blutgruppengutachtens den Verklagten verurteilt, an den Kläger einen monatlichen laufenden Unterhalt zu zahlen.

In den Gründen dieses Urteils wird im wesentlichen festgestellt, daß der Verklagte innerhalb der Empfängniszeit mindestens dreimal sein Geschlechtsteil zwischen die Oberschenkel der Kindesmutter geführt habe und auf diese Weise in unmittelbare Nähe ihres Geschlechtsteils gelangt sei, wobei es auch jedes Mal zum Samenerguß gekommen sei. Nach dem beigezogenen Sachverständigengutachten sei es zu einer Befruchtung nicht unbedingt erforderlich, daß das männliche Geschlechtsteil in die Scheide eingeführt werde. Es handele sich also um eine Beiwohnung im Sinne des

§ 1717 BGB. Auch das vom Sachverständigen irrtümlich erstattete Blutgruppengutachten besage, daß der Verklagte nicht als Erzeuger ausgeschlossen werden könne. Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat er sich auf das erstinstanzliche Vorbringen bezogen.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung des Verklagten kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er führt unter Bezugnahme auf das fachärztlich erstattete Gutachten aus, daß eine Empfängnis auch unter den angegebenen Umständen durchaus möglich sei. Der Begriff „Beiwohnung“ sei weder im § 1717 BGB noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen näher definiert.

Es sei also irrig, wenn vom Verklagten seine Vaterschaft von der Voraussetzung abhängig gemacht werde, daß eine Vereinigung der Geschlechtsteile erfolgt sei. Nach den Ausführungen des Verklagten könne der Kläger allein deshalb keinen Unterhalt von ihm verlangen, weil er mit der Kindesmutter keinen regelrechten Verkehr, wie er sonst zwischen Mann und Frau üblich sei, gehabt habe. Dieses Ergebnis sei unhaltbar.

In der Berufungsverhandlung hat der Senat die Kindesmutter und den Verklagten gern. § 448 ZPO als Partei vernommen und die Kindesmutter auf ihre Aussage vereidigt.

Aus den G r ü n d e n :

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben. Grundlage zur Verurteilung des Verklagten ist § 1717 BGB, wonach als Vater eines außerehelich geborenen Kindes gilt, wer der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit geschlechtlich beigewohnt hat. Diese Vaterschaftsvermutung trafe den Verklagten nur dann nicht, wenn bewiesen wäre, daß entweder in der fraglichen Zeit auch ein anderer Mann der Kindesmutter beigewohnt

hat oder aber es den Umständen nach offenbar unmöglich wäre, daß die Kindesmutter den Kläger aus der Beiwohnung des Verklagten empfangen hat.

Das Kreisgericht ist von den Voraussetzungen des § 1717 BGB ausgegangen und im Ergebnis auch zu einer richtigen Entscheidung gelangt. Zwischen der Kindesmutter und dem Verklagten ist es in der gesetzlichen Empfängniszeit unbestritten insgesamt dreimal zu geschlechtlichen Berührungen gekommen. Diese Behauptungen wurden in der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme bestätigt.

Der Verklagte engt in unzulässiger Weise die gesetzliche Bestimmung des § 1717 BGB ein, wenn er fordert, daß unter Beiwohnung nur ein Einführen des männlichen Geschlechtsteiles in das weibliche verstanden werden könne. Daß es auch ohne das zu einem natürlichen Befruchtungsvorgang und zur Empfängnis kommen kann, hat das vom Kreisgericht beigezogene Sachverständigengutachten eindeutig bejaht.

Die „Beiwohnung“ nach § 1717 BGB setzt nicht voraus, daß regelrechter Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Es genügt, wenn durch geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen des in Anspruch genommenen und im übrigen als Erzeuger des Kindes nicht ausgeschlossenen Mannes männliche Samenflüssigkeit in den Scheidenvorhof gelangt und damit die Möglichkeit gegeben ist, daß die Spermien infolge ihrer Eigenbeweglichkeit in die oberen Teile der Scheide und später in die Gebärmutter hineinwandern. Unbestritten hat der Verklagte dreimal solche jeweils mit Samenerguß verbundenen geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen durchgeführt und insofern der Kindesmutter also während der gesetzlichen Empfängniszeit gern. § 1717 BGB geschlechtlich beigewohnt.

Die Kindesmutter hat in der Berufungsverhandlung glaubhaft dargelegt, daß sie am Verklagten sehr gehangen habe. Das wird übrigens auch durch den Inhalt der vom Verklagten überreichten Briefe bestätigt. Die Kindesmutter führte weiter aus, daß sie die sexuellen Beziehungen zum Verklagten später abgebrochen habe, weil sie es nicht zu einer Empfängnis kommen lassen wollte. Es sei aber bereits zu spät gewesen.

Bereits im Verfahren vor dem Kreisgericht lag schließlich noch ein vom Sachverständigen zunächst irrtümlich erstattetes Blutgruppengutachten vor, durch das der Verklagte nicht ausgeschlossen wird. Der Senat verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß es angesichts der außergewöhnlichen Umstände durchaus zweckmäßig und nicht zu beanstanden gewesen wäre, wenn das Kreisgericht die Beweiserhebung durch Blutgruppengutachten angeordnet hätte.

Da nach alledem der Verklagte nach § 1717 BGB als Vater des Klägers gilt, besteht seine Verurteilung zur Unterhaltszahlung zu Recht.

!m Staatsverlag der DDR erschien:

Dr. Karl-Heinz Löffler: Die Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht

Die Schiedsrichtertätigkeit als ein Beispiel für die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung von Staat und Wirtschaft

100 Seiten • Broschiert • Preis: 3,80 DM

Aus dem Inhalt:

Die Entfaltung der sozialistischen Demokratie - ein ständiges Prinzip in der Arbeit unseres Staates
Der demokratische Zentralismus in der Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts
Die Auswahl und Ernennung der Schiedsrichter
Die Organisation des Schiedsrichtereinsatzes
Die Aufgaben der Schiedsrichter im Betrieb
Die Qualifizierung der Schiedsrichter